

sich also die Bevölkerung Berlins um beinahe 4 1/2 Prozent vermehrt, während die Ausgaben der Armenpflege nur eine Steigerung von ungefähr 1/2 Prozent erfuhr. In den vorhergehenden 10 Jahren ging dagegen die Vermehrung der Ausgaben für die Armenpflege weit über die der Einwohnerzahl hinaus.

B. Vissa (Großherzogthum Posen), 3. Dezbr. [Stadtverordneten-Wahlen. — Nachtrag. — Cholera. — Wissenschaftl. Verein. — Armenpflege. — Schwurgericht. — Pastor Frommbergers Predigt gedruckt. — Jagden in Glogau.] Bei der am 27. v. M. stattgefundenen Ergänzungswahl des auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1853 ausgelassenen Dritttheils des hiesigen Stadtverordneten-Collegii wurden die Ausgeschiedenen: Kaufmann Schubert und Goldarbeiter Kallise wiedergewählt, während in die Stelle der vier andern ausgeschiedenen Mitglieder der Banquier Simon Lewy, der Kaufmann S. A. Scholz, der Posthalter Jakob Praisnis und der Baumeister Bachmann traten.

Der hiesige wissenschaftliche Verein, dessen Sitzungen in Folge der am Gymnasio stattgehabten Säcularfeier eine erhebliche Unterbrechung erhalten, wird seine ordentlichen Zusammenkünfte für diesen Winter ganz aussetzen. Dagegen beabsichtigen die an demselben wirkenden thätigen Mitglieder, zum Besten verschämter Ortsarmer, einen Cycclus von Vorträgen über Materien aus dem Gebiete der Kunstpoesie, der Geschichte, Physik, Astroonomie, Anthropologie u. dgl. in gemeinsamer Darstellungsweise zu veranstalten. Die Theilnahme an diesen Vorträgen wird Jedermann gegen Zahlung eines Beitrages von 1 Thlr. (Familien 2 Thlr.) für sämmtliche 8 bis 12 Vorlesungen freigestellt.

flügen beschloß, während das Traversthal nebst der Linie von Verrieres leer ausgingen; manche behaupten, weil für letztere auch die Royalisten (!) ihre Kräfte und Kapitalien anboten. Umgekehrt hat eine Eisenbahnfrage in Freiburg eine vorübergehende Eintracht und Fusion der seit zehn Jahren sich blutig hassennden Radikalen und Conservativen herbeigeführt, so daß sogar in den gerade jetzt bestellten neuen Regierungsrath zwei Mitglieder der (conservativen) Opposition, „Männer von Posieur“ (v. d. Weid und Bondaloz) aufgenommen wurden.

Provincial-Beitung.

Breslau, 6. Dezember. [Polizeiliches.] Es wurden gestohlen: Auf der Breslau-öfser Chaussee von einem Frachtwagen ein Paket Leder, bestehend in 30 Stück verschiedenen Hirsch- und Sockelern in sämlich gewalktem Zustande; Werth 60 Thlr. Einer Dame während des Einkaufs auf dem Markte ein Portemonnaie mit circa 1 1/2 Thlr. Geld, ein kleiner Schlüssel und ein Notizbuch mit Perlen auf Papiermachee gestickt F. A. Einem 7 Jahr alten Knaben durch eine unbekannte Frauensperson, welche ihn in ein Haus auf der Weißbergergasse gelockt hatte, ein mit braunem Tuch überzogener weißer Pelz mit schwarzem Befas. Nikolaistraße Nr. 13 ein Mantel von blauem Tuch mit grünem Planel gefuttert.

* Vieguit, 3. Dez. [Militärische Rücksichten bei der Restauration des königlichen Schlosses.] Im Bauwesen beschäftigt man sich der Jahreszeit gemäß mehr mit Projekten und Anschlägen als mit praktischen Arbeiten, die sich bald auf die Dammschüttungen der Königlicher Bahn beziehen dürften. Höhererleits — und wohl meist darum, weil Se. Majestät sich speziell damit befaßt, die baulichen Anordnungen bei der großen Restauration des Schlosses zu prüfen und zu überwachen, auch viele Details selbst zu bestimmen — hat man zuvörderst den Ergänzungsbau an der Westseite ins Auge gefaßt und einen symmetrischen Schluß im Charakter der Gesamtmassie projektiert. Demnach würde, zur wesentlichen Zierde des Schlosses und der nördlichen Stadtseite, vorderst der niedrige abgebrochene, in seinen Fundamenten und unteren Theilen sehr kräftig konstruirte Thurm am Rufferschen Garten erhöht, mit Zinnen und Kragsteinen versehen und dem normannischen Baustyl der weiten Enceinte angepaßt werden.

Notizen aus der Provinz. + Glogau. Herr von der Osten wird nächsten Freitag in einem Konzert hier selbst hören lassen. Auch wird sich in demselben eine Virtuosa auf der Pedalhärse hören lassen, nämlich Fräul. Leonie de Battelette aus Paris, welche in Berlin mehrfach mit großem Beifall aufgetreten ist.

Paris, 3. Dez. Die Börse war heute in ungeheurer Aufregung. Die 3proz. Rente, die zu 66 Fr. 40 C. eröffnete, stieg bis auf 67 Fr. 50 C. und machte am Schluß der Börse 67 Fr. 85 C. und 67 Fr. 60 C. Die Prämien für morgen wurden zu 69 Fr. 10 C. verkauft, die Rente muß also noch um 1 1/2 Prozent steigen, damit diejenigen, die sie kauften, zu gewinnen anfangen. Die Ursache dieses schnellen Steigens sind die seit einigen Tagen zirkulirenden Gerüchte, die heute eine bestimmtere Form angenommen haben.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

* Breslau, 26. Novbr. [Amtsbeleidigung im Fall der Amtsüberschreitung des beleidigten Beamten. — Grenzen der Amtsbefugnisse eines Schiedsmannes.] Der Fabrikbesitzer K., welcher zu B. als Schiedsmann fungirte, war von der Ehefrau des Kreisrichters B. daselbst in dessen Wohnung gerufen worden, um einen zwischen ihr und ihrem Gemahne entstandenen Streit zu schlichten. K. begab sich zu B. in die Gaststube, woselbst noch Gäste anwesend waren, verlangte nach einigem Verweilen den B. allein zu sprechen und machte diesem alsdann, unter der Offenbarung, daß er als Schiedsmann erscheine, auf den Grund seiner Anwesenheit bezügliche Vorhaltungen. B. lehnte die Einmischung des K. bestimmt ab, und beide begaben sich dann wieder in die Gaststube. K. blieb bis gegen Mitternacht unter den andern Gästen. Nach Entfernung derselben nahm er seine Vorhaltungen unter abermaliger Berufung auf seine Schiedsmannsqualität wieder auf. B. forderte den K. auf, nach Hause zu gehen, und bediente sich, als K. auch dann noch in seinen Bemühungen fortfuhr, einer beleidigenden Ausfertigung und schritt endlich zu Thätlichkeiten gegen K. — B. wurde deshalb wegen Beleidigung und Mißhandlung des K. in Ausübung seines Schiedsmannsberufes angeklagt. Er bestritt die Schiedsmanns-Eigenschaft des K., weil dessen dreijährige Amtszeit längst verstrichen und eine Wiederwahl nicht erfolgt sei, und wollte eventuell nicht anerkennen, daß K. in dem vorliegenden Falle, zum Einschreiten als Schiedsmann befugt gewesen.

gefunden, und K. deshalb so berechtigt wie verpflichtet gewesen, bis zu der Wiederbesetzung sein Amt auch über den dreijährigen Zeitraum fortzuführen, auch dasselbe nach amtlicher Auskunft des Landraths fortgeführt habe; den zweiten, weil der Schiedsmann nach § 14 der Verordnung vom 26. Septbr. 1832 auch in Ehefachen kompetent, im Uebrigen aber die Ablehnung seiner Vermittelung seitens des Angeklagten unerbittlich sei, weil es lediglich der Beurtheilung des Schiedsmannes überlassen bleiben müsse, die Grenzen der Ausdauer zu bestimmen, in der er das Werk der Versöhnung zu erreichen hoffe, mithin der Angeklagte den Beweis führen müsse, daß der Schiedsmann zur Zeit der Beleidigung den Vortas, Versöhnung zu stiften, bereits aufgegeben habe.

Das hiesige Appellationsgericht trat rückichtlich des ersten Punktes dem ersten Richter bei. Die Frage, ob K. zu einem solchen Sühneversuche, da von Anstellung einer Ehecheidungsklage noch nicht die Rede gewesen, befugt war, ließ es unentschieden, weil das bloße Bekennen und Ueberschreiten der einem Schiedsmann gesetzlich zustehenden Befugnisse den Anspruch auf Achtung nicht aufhebe, der einem Beamten gebühre — Entscheidung des Ober-Tribunals vom 11. Juli 1853 —, fand aber in dieser aufscheinend unbefugten Einmischung und der unpassend gewählten Zeit einen Willkürungsgrund, und verurtheilte deshalb den Angeklagten — indem es die dem K. erteilte Dreyse als eine Mißhandlung oder Körperverletzung im Sinne des § 192 des St.-G.-B. nicht ansah — zu einer Geldbuße von 30 Thlr., und zwar nur wegen Beleidigung eines Beamten in Bezug auf sein Amt.

Der Angeklagte legte Nichtigkeits-Beschwerde ein. Er behauptete eine Verlesung des § 102 Tit. 10 Th. II. ABR., weil nicht angenommen worden, daß die Amtsqualität des K. nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode von selbst erloschen sei, und des § 102, weil angenommen worden, daß sich K. in dem erwähnten Falle in Ausübung seines Amtes befunden.

Ueber den ersteren Grund hat das Ober-Tribunal sich nicht ausgesprochen; den letzteren Beschwerdepunkt aber hat es für begründet erachtet, weil K. bei dem beregten Vorfalle sich keineswegs in Ausübung seines Berufes befunden, welcher nach der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. August 1832 und der Verordnung vom 16. September 1832 nur in Schlichtung streitiger Angelegenheiten bestche und den Schiedsmann auch in Ehefachen nur ermächtigt, einen Sühneversuch behufs Fortsetzung der Ehe anzustellen, und deshalb den Angeklagten nur wegen Beleidigung eines Anderen (Nicht-beamten) verurtheilt.

Die Befugnisse des erkennenden Richters aus den Art. 30 und 36 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, deren allzuweite Ausdehnung leicht das ganze Prinzip des Anlagerecesses zerstören könnte, sind in jüngster Zeit durch Entscheidungen des Ober-Tribunals in engere Grenzen eingeschränkt worden. Außer dem kürzlich mitgetheilten Falle, in welchem das Ober-Tribunal ein Urtheil auf Instanz der Staatsanwaltschaft vernichtet hatte, weil der Richter die Grenzen der Anklage und des Anklagebefusses überschritten hatte, hat derselbe Gerichtshof in einem Urtheil wider K. vom 7. November ein Schwurgerichts-Urtheil vernichtet, weil gegen einen der schweren Behelerei Angeklagten auf Antrag der Staatsanwaltschaft, aber gegen den Einspruch der Vertheidigung, eine auch auf gewohnheitsmäßige Behelerei gerichtete Zufahrtsfrage gestellt worden war. Nach der Ausführung des Ober-Tribunals hätte der Schwurgerichtshof die Frage, ob zur besseren Vorbereitung der Vertheidigung eine Veratung anzuordnen oder eine weitere Verfolgung vorzubehalten, zur Ermägung ziehen und darüber erkennen (soll wohl heißen: Beschluß fassen) müssen.

Die Einschänkung der Strafbarkeit des Gebrauchs eines falschen Namens auf diejenigen Fälle, wo Jemand, amtlich nach seinem Namen gefragt, zum Eintrag der öffentlichen Ordnung, sich einen nicht zukommenden Namens bedient, ist durch eine neuerliche Entscheidung des Ober-Tribunals abermals ausdrücklich ausgesprochen worden.

Berechnung der Steuer-kontraventions-Strafe bei einer von mehreren Personen gemeinschaftlich begangenen Defraudation. Mehrere Personen hatten, um verschiedene Quantitäten Fleisch mit Umgehung der Steuer in den hiesigen Steuerbezirk einzuführen, gemeinschaftlich einen Kahn genommen. Der erste Richter, behufs Feststellung der Defraudations-Strafe, hatte den Gesamtbetrag der Steuer für das von sämmtlichen Defraudanten eingeschmuggelte Fleisch als Maßstab angenommen und jeden der Angeklagten zu dem sechsfachen Betrage des so ermittelten Gesammt-Steuerbetrags verurtheilt. Hiergegen appellirte ein Angeklagter, welchem festgestelltermaßen nur 33 Pfd. des eingeschmuggelten Fleisches gehört hatten, und verlangte, daß nur nach der für diese 33 Pfd. zu entrichtenden Steuer die Strafe bemessen würde. Das Appellationsgericht hat jedoch das erste Urtheil bestätigt.

Duldung von Hazardspielen. Den kürzlich von dem Ober-Tribunal ausgesprochenen Grundsatze, daß Gastwirthe für das Dulden von Hazardspielen nur dann strafbar sind, wenn das Spiel aus Gewinnsucht getrieben worden, hat nun auch das hiesige Appellationsgericht adoptirt. Es werden demnach diejenigen Urtheile vernichtet, in denen eine dahin gehende thatsächliche Feststellung nicht getroffen ist.

Börsenberichte.

Berlin, 5. Dezember. Das Geschäft beschränkte sich fast ausschließlich auf rheinische Aktien, welche sich beliebt erhielten, während die meisten übrigen Papiere matter im Preise und zum Theil niedriger waren. Für einige Prioritäten zeigte sich heute etwas Frage.

Eisenbahn-Aktien. Bresl.-Freiburg. alte 4% 142 Br., dito neue 4% 126 1/2 Br. Köln-Minden 3 1/2% 170 1/2 Br. Prior. 4 1/2% 101 Gl. dito II. Emiss. 5% 103 1/2 bez. dito III. Emiss. 4% 90 1/2 Br. dito III. Emiss. 4% 89 1/2 1/4 bez. dito IV. Emiss. 4% 89 1/2 bez. Ludw.-Berb. 4% 162 Br. Friedr.-Wilh.-Nordb. 4% 53 1/4, 1/2 1/4 bez. dito Prior. 5% — Niederrheinisch-Märk. 4% 92 1/2 bez. Prior. 4% 93 Br. Prior. Ser. I. u. II. 4% 93 Br. dito Prior. Ser. III. 4% 93 Br. dito Prior. Ser. IV. 5% 102 1/2 Br. Niederschlesisch-Märk. Zweigb. 4% — — — — Dberschl. Lit. A. 3% — — — — Lit. B. 3 1/2% 192 1/2 191 bez. Prior. Lit. A. 4% — — — — Lit. B. 3 1/2% 82 1/2 Br. dito Lit. D. 4% 60 1/2 Gl. dito Lit. E. 3 1/2% 79 1/2 bez. Rheinische 4% 114 1/4 bez. dito Prior. Stm. 4% 114 bez. dito Prior. 4% 91 Br. 3 1/2% Prior. 82 1/2 Br. Stargard-Pof. 3 1/2% 93 bez. Prior. 4% — — — Prior. 4% 90 1/2 Br. Wilmshelm. (Köfel-Überb.) alte 4% 207 1/2 206 bez. u. Br. dito neue 4% 167 1/2 bez. II. Prior. 4% 90 1/2 Br. Weidenb. 4% 53 1/2 bez. Mainz-Ludwigsh. 4% 112 1/2 Gl. Berlin-Hamb. 4% 115 1/2 bez. dito Prior. I. Emiss. 4% 102 1/2 Gl. dito Prior. II. Emiss. 102 Br. Nach-Wastf. 4% 48 1/4 bez. Prior. 4% 91 1/2 bez. Geld- und Fonds-Course. Freib. St.-Anl. 4% 101 1/2 bez. Anleihe von 1850 4% 101 1/2 bez. dito von 1852 4% 101 1/2 bez. dito von 1853 4% 97 1/2 Gl. dito von 1854 4% 101 1/2 Gl. Präm.-Anleihe von 1855 3 1/2% 105 1/2 Br. St.-Schuldsch. 3 1/2% 85 bez. Preuß. Kant-Anth. 4% 122 bez. Pof. Pfandbr. 4% 101 1/2 Br. Gl. dito neue 3 1/2% 91 1/2 bez. polnische Pofbr. III. Emiss. 4% 89 1/2 bez. u. Gl. Poln. Dblig. a 500 Fl. 4% 79 1/2 bez. dito a 300 Fl. 5% 84 1/2 etw. bez. dito a 200 Fl. 19 Br. Hamb. Präm.-Anl. 63 Br. Wechsel-Course. Amsterdam kurze Sicht 143 1/2 bez. dito 2 Monat 142 1/2 Gl. Hamburg kurze Sicht 152 1/2 bez. dito 2 Monat 150 bez. London 3 Monat 6 1/2 Dtl. 20 Gr. bez. Paris 2 Monat 79 1/2 bez. Wien 2 Monat 91 1/4 bez. Breslau 2 Monat 99 1/2 bez.

C. Breslau, 6. Dezember. [Pro duktenmarkt.] Auch heutiger Markt blieb trotz reichlichem Angebot in allen Getreidearten lau. Weizen weißer und gelber ord. 112—118 Sgr., mittel 120—130 Sgr., feiner 150 Sgr., feinstes gelbes 156 Sgr., feinstes weißes 168 Sgr. Roggen ord. 90—97 Sgr., mittel 104—107 Sgr., feiner 110—116 Sgr. Gerste 67—75 Sgr. Hafer 35—43 Sgr. Erbsen ord. bis 100 Sgr., feine bis 118 Sgr. Kapsen 130—148 Sgr. Rübsen Winter- — Sommer 115—126 Sgr. Kleesaat rothe 15—18 1/2 Thlr., weiße 17—23 1/2 Thlr.

Stettin, 5. Dezbr. Meisen stülle, loco 85—86 Pfd. neuer gelber 112 Thlr. bez. Roggen ruhig, loco 86 Pfd. pro 82 Pfd. 92 Thlr. Brief, 85—82 Pfd. 91 1/2 Thlr. bez., 83—82 Pfd. 91 Thlr. bez., 82 Pfd. pro Dezbr. 92 Thlr. bez. und Br., pro Dez.-Jan. 92 Thlr. bez., pro Jan.-Febr. 92 1/2 Thlr. bez. und Br., pro Frühjahr 91 1/2 Thlr. bez. und Br., 91 Thlr. Bd. Gerste pro Frühjahr 74—75 Pfd. große 66 Thaler ord., 66 1/2 Thlr. bez. Hafer fest, 80 W. von Schlesien in 4 Wochen abzuladen, 50—52 Pfd. 40 Thlr. bez., pro Frühjahr 30—32 Pfd. mit Anschlag von poln. und preuß. 43 Thlr. bez. und Bd. Erbsen loco kleine Koch- 90—92 Thlr. Dr. Rübsel behauptet, loco 17 1/2 Thlr. bez. und Br., pro Dezbr. 17 1/2 Thlr. bez. und Bd., pro Dezember-Januar 17 1/2 Thlr. bez., pro Jan.-Febr. 18 Thlr. Dr., pro April-Mai 18 Thlr. Dr. Spiritus matt, am Landmarkt ohne Faß 10 1/2 % bez., loco ohne Faß 10 1/2, 10 1/2 % bez. und Br., pro Dez. 10 1/2 % Br., pro Dezember-Januar do., pro Jan.-Febr. 10 1/2 % bez., pro Frühjahr 10 1/2 % bez., 10 1/2 % Bd.